JUSTUS-LIEBIG-SCHULE

Gymnasium



LRS-Konzept der LiO¹

Die Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) liegt uns sehr am Herzen. Damit Schwierigkeiten schnell erkannt werden und ein Kind möglichst früh gezielt und effektiv gefördert werden kann, haben wir das folgende Konzept entwickelt:

1. Diagnose und individuelle Förderung

Erfahrungen und Gutachten aus der Grundschulzeit: Eltern informieren die Deutsch-Lehrkraft des Kindes, wenn ihnen Schwierigkeiten auffallen und/oder diese aus der Grundschule bekannt sind. Eventuell bereits vorhandene Gutachten können die Einschätzung erleichtern.

Screening und normative Tests: Damit Kinder, die Auffälligkeiten im Lesen und Rechtschreiben zeigen, wirksam gefördert werden können, ist eine gezielte Diagnose sinnvoll. Zu Beginn des 5. Schuljahres wird für alle Schülerinnen und Schüler ein Screening (Test) durchgeführt, um die individuellen Fertigkeiten zu ermitteln. Auf der Grundlage der Testergebnisse und der Beobachtungen im Unterricht wird anschließend, in der Regel in der Woche vor den Herbstferien, den einzelnen Schülerinnen und Schülern das normative Testverfahren der Hamburger Schreibprobe (HSP) angeboten.

Erstellung individueller Förderpläne: Die Ergebnisse der Hamburger Schreibprobe helfen bei der näheren Bestimmung der individuellen Fehlerschwerpunkte und damit der zu fördernden Lese- und Rechtschreibstrategien. Auf dieser Grundlage kann eine individuelle Förderung zusammengestellt werden.

Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Rahmen der Klassenkonferenz: In einer halbjährlich stattfindenden Klassenkonferenz entscheiden alle das Kind unterrichtenden Lehrkräfte, ob besondere Schwierigkeiten in den Bereichen Lesen und Rechtschreibung im Sinne der Verordnung vorliegen. Grundlage hierfür sind Beobachtungen aus dem Unterricht sowie alle vorliegenden Testergebnisse und Gutachten. Es wird festgelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um sinnvoll zu fördern.

Grundlage unseres Förderkonzepts ist der sechste Teil (§§37-44) der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2014 (Abl. S. 234) sowie die zugehörigen Handreichungen des HKM aus dem Oktober 2017.

Fördermaßnahmen: Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage, z. B. in Form von

- 1. Unterricht in besonderen Lerngruppen (LRS-Kurs)
- 2. Binnendifferenzierung
- 3. Nachteilsausgleich (Differenzierung der Art- und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen)
- 4. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung (Differenzierung der Leistungsanforderung bei gleichbleibenden fachlichen Aufgaben) und
- 5. nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Ansprüchen bis hin zu einer zeitweisen Aussetzung der Rechtschreibleistung, dem sogenannten "Notenschutz")

Die Fördermaßnahmen sollen gemäß Verordnung dem betreffenden Problem angemessen und immer nach dem Motto "maximal fordern ohne zu überfordern" umgesetzt werden. Daher sollen Fördermaßnahmen, die eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bedeuten, erst nach Prüfung aller anderen Fördermaßnahmen in Erwägung gezogen werden. Sie erfolgen nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen, die es ermöglichen, die Schwierigkeiten soweit wie möglich zu überwinden und Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Dokumentation der Fördermaßnahmen: Die Förderung wird in Förderplänen dokumentiert.

Überprüfung des Lernfortschritts durch normative Tests: Spätestens am Ende der 7. Jahrgangsstufe findet eine Evaluation der Maßnahmen statt u. a. durch erneute Teilnahme an der Hamburger Schreibprobe. Die Förderung wird auf Basis dieser Evaluation angepasst, in manchen Fällen kann sie vielleicht bereits auslaufen.

Ziel: Abschluss der Fördermaßnahmen bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe: Entsprechend der Verordnung ist es unser Ziel, dass die LRS-Förderung bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe abgeschlossen ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag an das Staatliche Schulamt (über die Schule) wird eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen durch das Staatliche Schulamt genehmigt. Sind besondere Fördermaßnahmen auch im Abitur nötig, muss erneut ein Antrag an das Staatliche Schulamt gestellt werden. Hier sind grundsätzlich alle Fördermaßnahmen möglich außer Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Fördermaterial: Zu den einzelnen Förderschwerpunkten werden gezielt Fördermaterialien empfohlen oder zur Verfügung gestellt.

2. Transparenz und Information

Informationsveranstaltung/-sprechstunde: Einmal im Schuljahr wird eine digitale Informationsveranstaltung (BigBlueButton) zum Thema angeboten. Für die Klärung spezieller Fragen und Anliegen können individuelle Beratungstermine (per Email) vereinbart werden.

Austausch: Ein regelmäßiger Austausch über Leistungsstand und geplante Fördermaßnahmen ist sinnvoll, um eine Kooperation aller Beteiligten zu erreichen, Verständnis und Transparenz zu schaffen.

Hierbei ist es wichtig, Zuständigkeiten festzulegen (z. B. Schülerin/Schüler: Motivation und Arbeitsbereitschaft, Lehrkraft oder außerschulische Institute: Bereitstellung von Fördermaterial und Festlegung von Rahmenbedingungen, Eltern/ Erziehungsberechtigte: Bereitstellung eines guten Arbeitsplatzes, ruhige Arbeitsatmosphäre, Einhaltung der Zeitvorgaben, um Über- und Unterforderung zu vermeiden...).

Regelmäßig (einmal im Halbjahr) sollen eine gemeinsame Überprüfung der Förderziele sowie eine gegenseitige Rückmeldung der Wahrnehmung des Lernprozesses stattfinden.

Information und Austausch im Kollegium: Einmal im Schuljahr gibt eine Informationsveranstaltung im Kollegium. Hier wird bei Bedarf über Möglichkeiten der Diagnostik und Förderung sowie über schulrechtliche Rahmenbedingungen informiert und es bleibt Raum für die Klärung individueller Fragen sowie den Erfahrungsaustausch.

3. Verbindlichkeit

Verpflichtende Umsetzung von Förderplänen, bei Bedarf verpflichtender Besuch von LRS- oder Deutschförderkursen:

Voraussetzung für eine sinnvolle Förderung ist die Verbindlichkeit in der Durchführung:

Die Kinder verpflichten sich, ernsthaft und motiviert die besprochenen Fördermaßnahmen umzusetzen. Wenn die Förderung in der Bearbeitung von Förderheften besteht, halten sie den vereinbarten Zeitplan ein und denken auch von sich aus daran, die Ergebnisse den Lehrkräften vorzulegen. Wird der Besuch eines Förderkurses empfohlen, gilt hier verordnungskonform Anwesenheitspflicht, Fehlzeiten sind zu entschuldigen und eine motivierte Mitarbeit wird vorausgesetzt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder so gut wie möglich zu unterstützen. Sie helfen ihren Kindern, den Zeitplan einzuhalten, achten darauf, dass die Kinder einen angemessenen, ruhigen und aufgeräumten Arbeitsplatz für ein konzentriertes Arbeiten haben und noch genügend freie Zeit für Erholung bleibt. Sie

motivieren ihre Kinder und beachten gemeinsam mit ihnen jeden noch so kleinen Fortschritt und jede Mühe, die sich ihr Kind gibt.

Die Lehrkräfte verpflichten sich zu einer Unterstützung der Kinder, indem sie ihnen gezielt Fördermaterial/Förderkurse empfehlen, sie ermutigen und bestärken und ihnen regelmäßig (einmal im Halbjahr) den Lernprozess rückmelden.